

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

1 ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Ready Interior Cleaner

1.2 UFI: K020-K0U3-0002-1H7R

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt für die Autoinnenraumreinigung. Autokosmetik

1.3 Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine identifiziert.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

myCARE

Dukano GbR

Wiesenweg 23

36179 Bebra Deutschland

E: info@dukano.de T: +49 (0) 6622 9 33 97 30

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt: + 49 (0) 361 730 730

2 ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Physikalische Gefahren

Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.

Gesundheitsgefahren

Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1 [Eye Dam. 1]

Verursacht schwere Augenschäden (H318)

Umweltgefahren

Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.

2.2 Kennzeichnungselemente

Die Bezeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm



GHS05

Signalwort: Gefahr

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Enthält: enzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze; Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze; Alkohole, C12-14, ethoxyliert; Alkohol, C9-11 ethoxylierten

Reiniger, 648/2004/EG

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Enthält: 5-15% anionische Tenside; <5% nichtionische Tenside , Duftstoffe [(Limonene, Linalool, Benzyl salicylate, Butylphenyl methylpropional, Hexyl cinnamal] Farbstoffe.

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise:

Prävention

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305 + P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

3 ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Identifikation	Stoffname	Gehalt [%]	Die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
			Warnzeichen	Klassen des Risikos und Codes der Kategorie	Codes von H Phrasen
CAS-Nummer: 68411-30-3 EG-Nummer: 270-115-0 Index-Nummer umnummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119489428-22- xxxx	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	<5	GHS05 Dgr	Skin Irrit. 2 Eye Dam 1 Aquatic Chronic 3	H315 H318 H412
CAS-Nummer: 68891-38-3 EG-Nummer: 500-234-8 Index-Nummer Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119488639-16- xxxx	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze	<4	GHS07 GHS05 Dgr	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Aquatic Acute 2 <u>Spezifische Konzentrationsgrenzen</u> Eye Dam. 1 : C ≥ 10 % Eye Irrit. 2 : 5 % ≤ C < 10 %	H315 H318 H412
CAS-Nummer: 68439-50-9 EG-Nummer: Polymer Index-Nummer Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: Ausschluss von REACH: Polymer.	Alkohole, C12-14, ethoxyliert	<3	GHS05 GHS07 Dgr	Acute Tox. 4 Eye Dam 1 Aquatic Acute 1	H302 H318 H412
CAS-Nummer: 68439-46-3 EG-Nummer: Polymer Index-Nummer: Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: Ausschluss von REACH: Polymer	Alkohol, C9-11 ethoxylierten	<3	GHS07 GHS05 Dgr	Acute. Tox 4 Eye Dam1 Aquatic Chronic 3	H302 H318 H412

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

CAS-Nummer: 67-56-1 EG-Nummer: 200-659-6 Index-Nummer: 603-001-00-X Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung 01-2119433307-44- xxxx	<u>Methanol</u> [1,2]	<0,5	GHS02 GHS08 GHS06 Dgr	Flam. Liq.2 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 STOT SE 1 <u>Spezifische</u> <u>Konzentrationsgrenzwerte:</u> STOT SE 1; H370: C ≥ 10 % STOT SE 2; H371: 3 % ≤ C < 10 %	H225 H301 H311 H331 H370
--	-----------------------	------	--------------------------------	--	--------------------------------------

Die übrigen Bestandteile müssen aufgrund ihrer Konzentration im Gemisch nicht in die Einstufung einbezogen werden oder enthalten keine gefährlichen Parameter oder sind keine überwachungsbedürftigen Bestandteile

[1] Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

[2] Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Alle H und P Phrasen werden im Abschnitt 16 bestimmt.

4 ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:	Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen mit viel Wasser und Seife waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt:	Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren. Nicht gereiztes Auge schützen.
Kontaktlinsen herausnehmen:	Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt sofort rufen, Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.
Nach Einatmen:	Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Berührung mit der Haut:	Rötung, Hauttrockenheit, Hautentfettung möglich.
Bei Kontakt mit den Augen:	Verursacht bei Augenkontakt Bindehautentzündung bis hin zu Augenschäden, kann Scherung (Koagulation) von Hornhautprotein verursachen
Bei Verschlucken:	Kann bei Verschlucken Reizungen verursachen
Nach Einatmen:	Keine nachteilige Wirkung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Der Arbeitsbereich sollte mit einer Dusche und einer Augenwaschstation ausgestattet sein

5 ABSCHNITT 5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid.

Ungünstige Löschmittel:

Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version: 1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide und andere, nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die gasbeständige Schutzkleidung und das Atemschutzgerät unabhängig von der Luft in der Atmosphäre tragen. Die Behälter, die nicht durch das Feuer zerstört werden aber der Wirkung vom Feuer ausgesetzt werden, mit dem Spraywasser kühlen und außer des Risikogebiets beseitigen, soweit möglich.

6 ABSCHNITT 6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schränken Sie den Zugang von Dritten zum Unfallbereich ein, bis die entsprechenden Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Bei größeren Freisetzen isolieren Sie den betroffenen Bereich. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden

Einsatzkräfte:

Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Sichern Sie die Abflüsse und Sinkkästen Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschütteten Bereich mit Sichern Sie die Abflüsse und Sinkkästen Sand oder Erde eindämmen. Verschüttetes Gemisch mit geeignetem saugfähigem Material (Sägemehl, Sand, Erde) abdecken und in einem verschlossenen Abfallbehälter sammeln. Spülen Sie die Oberfläche mit reichlich Wasser ab. Aufrecht lagern, um Verschütten zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7 ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Es ist ratsam, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Haut- und Augenkontakt beim Umgang mit dem Stoff zu vermeiden. Atmen Sie keine Dämpfe oder Sprühnebel ein. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden fernhalten. Bei der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. In den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Ziehen Sie kontaminierte Kleidung sofort aus und waschen Sie sie, bevor Sie sie wieder anziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen in dicht verschlossenen Behältern zu lagern. Aufrecht lagern, um Verschütten zu vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2 Keine Informationen über die anderen Anwendungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

8 ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

DE

Methanol [67-56-1] TRGS 900	
SMW[mg/m ³]	130 mg/m ³
SMW[ppm]	100 ppm
KZW [mg/m ³]	260 mg/m ³
KZW [ppm]	200 ppm
Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Grenzwert	30 mg/l
Unters.- material	U

UE

Methanol [67-56-1] TRGS 900	
SMW[mg/m ³]	260 mg/m ³
SMW[ppm]	200 ppm

Hinweis

KZW: Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

SMWS: chichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

DNEL/PNEC

Methanol [67-56-1]	
DNEL (Arbeiter)	
Akut -systemische Wirkung, dermal	40 mg/kg
Akut -systemische Wirkung, Einatmen	260 mg/m ³
PNEC	
Süßwasser	154 mg/l
Meerwasser	15,4 mg/l
Wasser	1 540 mg/l
Boden	570,4 mg/kg
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [68891-38-3]	
DNEL (Arbeiter)	
Langzeit dermal (systemisch)	2750 mg/kg
Langzeit inhalativ (systemisch)	175 mg/m ³
Langzeit dermal (Lokale Effekte)	132 µg/cm ²
DNEL (Verbraucher)	
Langzeit inhalativ (systemisch)	52 mg/m ³
Langzeit dermal (systemisch)	1650 mg/kg
Langzeit dermal (Lokale Effekte)	79 µg/cm ²
PNEC	
Süßwasser	0,24 mg/l
Meerwasser	0,024 mg/l

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Gewässer, periodische Freisetzung	0,071 mg/l
Sediment (Süßwasser)	5,45 mg/kg
Sediment (Meerwasser)	0,545 mg/kg
Boden	0,946 mg/kg
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze [68411-30-3]	
DNEL (Arbeiter)	
Langzeit dermal (systemisch)	85 mg/kg
Langzeit inhalativ (systemisch)	6 mg/m ³
DNEL (Verbraucher)	
Langzeit oral (systemisch)	0.425 mg/kg
Langzeit inhalativ (systemisch)	1.5 mg/m ³
Langzeit dermal (systemisch)	42.5 mg/kg
PNEC	
Süßwasser	0.268 mg/l
Meerwasser	0.027 mg/l
Sediment (Süßwasser)	8.1 mg/kg
Sediment (Meerwasser)	6.8 mg/kg
Boden	35 mg/kg
Kläranlagen	3.43 mg/l

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2 Kontrolle der Aussetzung

8.2.1 Empfohlene Überwachungsverfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

8.2.2 Persönliche Schutzmaßnahmen

Individuelle Schutzmaßnahmen

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und – menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit deren. Lieferanten abgeklärt werden

Hand- und Körperschutz

Abhängig von den ausgeübten Aufgaben und möglichen Gefahren geeignete Handschuhe tragen.

Verwenden Sie bei längerer direkter Exposition Handschuhe aus Butylkautschuk >0,7 mm, mit einer Durchdringungszeit von 480 min.

Verwenden Sie bei kurzzeitiger direkter Exposition Nitrilgummi-/Nitril-Latex-Handschuhe >0,4 mm, mit einer Durchdringungszeit von 30 min.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu ändern und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Zeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Augenschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschießende Schutzbrille tragen. Der Arbeitsbereich sollte mit einer Dusche und einer Augenwaschstation ausgestattet sein

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung eine Maske mit einem organischen Dampffilter verwenden

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

8.2.3 **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Das Produkt nicht ins Grundwasser, Abwasser, in die Kanalisation, oder in den Boden gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze gen

9 ABSCHNITT 9 PHYSIKAISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Keine Angaben
Geruch:	Zitrusfrüchte,
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Angaben
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Angaben
Entzündbarkeit:	Keine Angaben
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht explosionsgefährlich, da keine chemischen Gruppen in der Struktur der Komponenten des Gemisches vorhanden sind, die mit explosiven Eigenschaften verbunden sind
Flammpunkt:	Keine Angaben
Zündtemperatur:	Keine Angaben
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend
pH-Wert:	Keine Angaben
Kinematische Viskosität:	Keine Angaben
Löslichkeit:	Keine Angaben
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Keine Angaben
Dampfdruck:	Keine Angaben
Dichte und/oder relative Dichte:	Keine Angaben
Relative Dampfdichte:	Keine Angaben
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend

9.2 **Andere Informationen**

9.2.1 **Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Keine Angaben

9.2.2 **Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

Keine Angaben

10 ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

10.1 Reaktivität

Keine Reaktivität im Fall von der empfohlenen Lagerung und Umgebungsbedingungen

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Lagern Sie nicht bei höheren Temperaturen als: 40 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen. Siehe Abschnitt 5 für weitere Informationen.

11 ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ergänzende Informationen:

Für dieses Produkt wurden keine toxikologischen Untersuchungen durchgeführt, es wurde nach den geltenden Regeln für die Einstufung von Chemikaliengemischen eingestuft. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der im Produkt enthaltenen gefährlichen Bestandteile. Das Gemisch ist als gesundheitsgefährdend eingestuft. Siehe Abschnitt 2 Gefahrenkennzeichnung

Toxizität der Komponente

Alkohole, C12-14, ethoxyliert [68439-50-9]

LD₅₀ (Ratte, Oral) - >0.72 g/kg

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [68891-38-3]

LD₅₀ (Ratte, dermal) >2000 mg/kg -

LD₅₀ (Ratte, Oral) - >2500 mg/kg -

LD₅₀ (Hase, Oral) 4100 mg/kg

Alkohol, C9-11 ethoxylierten [68439-46-3]

LD₅₀ (Hase, Dermal) >2000 mg/kg -

LD₅₀ (Ratte, Oral) 1400 mg/kg

Methanol [67-56-1]

LD₅₀ (Ratte, Oral) >1187 - 2769 mg/kg

LD₅₀ (Hase, dermal) 17100 mg/kg

LC₅₀ (Ratte, Inhalativ) 128,2 mg/dm³ 4h

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze [68411-30-3]

LD₅₀ (Ratte, dermal) >2000 mg/kg -

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

ATE_{mix} (oral) >2000 mg/kg

ATE_{mix} (dermal) > 2000 mg/l

ATE_{mix} (inhalativ) > 20 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung und Testergebnisse, ermittelt

Ätz- / Reizwirkung Auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung / -reizung:

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Bei Berührung mit der Haut: Rötung, Hauttrockenheit, Hautentfettung möglich.

Bei Kontakt mit den Augen: Verursacht bei Augenkontakt Bindehautentzündung bis hin zu Augenschäden, kann
Scherung (Koagulation) von Hornhautprotein verursachen

Bei Verschlucken: Kann bei Verschlucken Reizungen verursachen

Nach Einatmen: Keine nachteilige Wirkung

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Findet keine Anwendung für das Produkt

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben

12 ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.

Toxizität der Komponente

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [68891-38-3]

LC50 Süßwasseralgen - Desmodesmus subspicatus: 2,6 mg / l 72 h

LC50 Süßwasseralgen - Desmodesmus subspicatus 27 mg / l 72 h

LC50 Süßwasser Wasserfloh - Daphnia magna 7,2 mg / l 48 h

LC50 Süßwasserfisch - Brachydanio rerio 7,1 mg / l 96 d

NOEC Süßwasser Wasserfloh - Daphnia magna 0,18 mg / l 21 d

NOEC Süßwasser Wasserfloh - Daphnia magna 0,27 mg / l 21 d

NOEC Süßwasserfisch - Pimephales promelas 1 mg / l 45 d

NOEC Süßwasserfisch - Pimephales promelas 1 mg / l 45 d

Methanol [67-56-1]

LC50 15 400 mg / l Fisch Lepomis Macrochirus 96 d

EC50> 10.000 mg / dm³ Wasserfloh Daphnia magna 48 d

EC50 ca. 22.000 mg / dm³ Algen Pseudokirchneriella subcapitata

LC50 10 800 mg / dm³ Fisch Oncorhynchus mykiss 96 d

LC50 10 000 mg / dm³ Fisch Leuciscus idus 48 d

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Die in der Rezeptur des Gemisches verwendeten Tenside sind biologisch abbaubar gemäß der Verordnung Nr. 648/2004/EG

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden. Die Mobilität der Stoffe hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie abiotischen und biotischen Bodenverhältnissen, davon seiner Struktur, Klimabedingungen, Jahreszeit (in Polen, gemäßigtes Wechselklima) und Bodenorganismen (vor allem Bakterien, Pilzen, Algen, Wirbellosen) ab.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Findet keine Anwendung für Stoffe. Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. die Fähigkeit den Hormonhaushalt zu stören, der Einfluss auf die globale Erwärmung).

13 ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zum Product:

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten.

Die Entstehung von Abfall sollte möglichst vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Verpackungsabfälle sollten dem Recycling zugeführt werden. Eine Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn ein Recycling nicht möglich ist.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

14 ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

15 ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Methanol Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII 2018/0589/EC

Darf nach dem 9. Mai 2018 nicht in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr für die allgemeine Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden

1. **1907/2006** Verordnung (EG) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, wie auch die Verordnung 79/769/EG des Rates und die Verordnungen 91/155/EG, 93/67/EG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
2. **1272/2008/EG** Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EG und 1999/45/EG, und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
3. **2018/669** Verordnung (EU) der Kommission vom 16. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
4. Verordnung (EU) **2015/830** DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
5. Verordnung (EG) Nr. **793/93** des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe
6. Verordnung (EG) **Nr. 648/2004** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungskategorie einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant beurteilt nicht die chemische Sicherheit. Für Gemische Sicherheitsbericht ist nicht erforderlich.

16 ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Fassungen basiert.

Eye Dam. 1	H318:	Rechenmethode
------------	-------	---------------

P und H (hazard) Phrasen, die in den Punkten 2 und 3 bestimmt wurden:

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Dam 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Acute Tox4	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
H315	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
Acute Tox4	Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 4
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2
H319	Verursacht schwere Augenreizung
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2
Wng	Achtung
Dgr	Gefahr
H301	Giftig bei Verschlucken.
Acute Tox3	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3
H370	Schädigt die Organ
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 1
H311:	Giftig bei Hautkontakt
Acute Tox. 3	Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 3
H331	Giftig bei Einatmen
Acute Tox 3	Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 3

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
------	--

SICHERHEITSDATENBLATT

Ready Interior Cleaner

Datum der Erstellung: 05.05.2021

Version:1.0/DE

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Schulung:

Vor den Arbeiten mit dem Produkt sollen die Benutzer die Sicherheitsvorschriften bezüglich der Bedienung der Chemikalien kennenlernen, insbesondere an der Schulung, die der Arbeitsstelle entspricht, teilnehmen.

Zusätzliche Angaben

Sicherheitsdatenblatt erstellende Person: Małgorzata Krenke (gemäß Herstellerangaben)

SDB ausgestellt vom: „Feed Reach Consulting“

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.